

Erschließungsvertrag

zwischen dem

Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke,

Unterm Bornrain 4, 35091 Cölbe,

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend „**ZMA**“ genannt -

und dem

Zweckverband Gewerbegebiet B 236 / B 252,

Marburger Straße 82; 35117 Münchhausen,

vertreten durch den Vorstand

nachfolgend „**Erschließungsträger**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Übertragung der Erschließung

Der ZMA überträgt die abwassertechnische Erschließung des in § 2 benannten Erschließungsgebietes an den Erschließungsträger. Inhalt dieses Vertrages sind jedoch nicht die im Erschließungsgebiet geplanten Versickerungsrinnen.

§ 2

Erschließungsgebiet

Das Erschließungsgebiet umfasst in der Gemeinde Münchhausen den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „**Interkommunales Gewerbegebiet B 236 / B 252**“ gemäß dem beigefügten Lageplan.

§ 3

Vertragsgegenstand, Art und Umfang der Herstellung

(1) Der Erschließungsträger plant und verlegt auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik die Abwasserentsorgungsanlagen nach der vom Erschließungsträger hergestellten und vom ZMA genehmigten Ausführungsplanung.

Die einzubauenden Materialien werden gemäß dem aktuellen ZMA-Standard, welcher diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind, ausgewählt.

Der Erschließungsträger führt die Verlegearbeiten der Abwasserentsorgungsanlagen in enger Abstimmung mit dem ZMA durch. Zu allen erdverlegten Leitungen (Gas, Strom, Telefon, Trinkwasserversorgung usw.) müssen die neuen Abwasserentsorgungsanlagen mindestens 1,0 m Sicherheitsabstand aufweisen.

Der Erschließungsträger veranlasst die Erstellung der Hausanschlussleitungen für Regen- und Schmutzwasser im öffentlichen Bereich bis etwa 1,0 m auf die jeweiligen Baugrundstücke.

(2) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, alle für die von ihm durchzuführenden Maßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen/Zustimmungen selbst einzuholen und dem ZMA vorzulegen.

(3) Soweit für die Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen notwendig, können auch Anpassungs- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Abwasserentsorgungsanlagen –auch wenn sie außerhalb des Erschließungsgebietes liegen- zu den durchzuführenden Maßnahmen gehören. Dies ergibt sich aus der diesem Vertrag zugrundeliegenden Ausführungsplanung.

(4) Der ZMA verpflichtet sich, die Abwasseranlagen nach Vorliegen der in diesem Vertrag geregelten Voraussetzungen in seine Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 4

Fertigstellungsfristen

(1) Die Abwasserentsorgungsanlagen sind zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung herzustellen. Der Baubeginn und der Baufortschritt sind mit dem ZMA abzustimmen.

§ 5

Ingenieurleistungen und Vergabe

(1) Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung, örtlichen Bauüberwachung und der Objektbetreuung sowie der Abrechnung der Abwasserentsorgungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, welches die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Erschließungsträger verpflichtet sich,

Ingenieurleistungen unter Beachtung der für Kommunen geltenden Vergabevorschriften innerstaatlich oder europaweit auszuschreiben.

(2) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder vom Amt für Bodenmanagement mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit dem ZMA abzustimmen.

§ 6

Bauleistungen und Vergabe

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen auf der Grundlage der für Kommunen geltenden Vergabevorschriften innerstaatlich oder europaweit auszuschreiben und diese mit Zustimmung des ZMA zu vergeben.

Der Zustimmung bedürfen auch die Leistungsverzeichnisse vor deren Ausgabe, die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung.

§ 7

Baudurchführung

(1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern sowie sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (zum Beispiel Leitungen der Telekommunikation, Strom und Gasleitungen) so verlegt werden, dass die Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen nicht behindert wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse.

(2) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich der Leitungstrassen zu unterlassen.

(3) Der Baubeginn ist dem ZMA vorher schriftlich anzuzeigen. Der ZMA oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen des ZMA von den zu dem Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde dem ZMA vorzulegen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer vom ZMA bestimmten Frist zu entfernen. Diese sind durch unbedenkliche Stoffe oder Bauteile zu ersetzen. Sämtliche Kosten, die hiermit im Zusammenhang stehen, hat der Erschließungsträger zu tragen.

§ 8

Verkehrssicherung und Haftung

- (1) Vom Tage des Beginns der Arbeiten an den Abwasserentsorgungsanlagen an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge des Baus der Abwasserentsorgungsanlagen verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt den ZMA insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

§ 9

Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Abwasserentsorgungsanlagen sind diese vom ZMA und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen.
- (2) Der Erschließungsträger zeigt dem ZMA die vertragliche Fertigstellung schriftlich an.
- (3) Der ZMA veranlasst im Anschluss die Befahrung und Dichtheitsprüfung der neuen Abwasserentsorgungsanlagen. Die Kosten hierfür werden vom ZMA an den Erschließungsträger weitergeleitet. Der ZMA setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Auswertung der Befahrung und Druckprüfung im Einvernehmen mit dem Erschließungsträger fest.
- (4) Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Die Auswertung der Befahrung und Druckprüfung ist Teil der Niederschrift. Die Niederschrift enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen sowie die Fristen, in denen sie zu beheben sind. Wird auf die Festlegung einer Frist zur Mängelbeseitigung in dem Protokoll zur Abnahme verzichtet, sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle des Verzuges ist der ZMA berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträger beseitigen zu lassen.
- (6) Zu einer erfolgreichen Abnahme durch den ZMA ist die Übergabe einer aussagekräftigen Bestandsdokumentation des Kanalbestandes inkl. der Hausanschlussleitungen zwingend nötig. Sämtliche Bestandsdokumentationen, die das Kanalnetz des ZMA betreffen, sind als BaSYS-Projekt (Barthauer) abzugeben, siehe Standard Abwassertechnik – Stand 03/2021 – Kapitel 7.4.3 ff.

§ 10

Gewährleistung

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch den ZMA die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck oder gewöhnlichen Verwendungszweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Mängelhaftung richtet sich nach den Regeln der VOB/B. Die Frist für den Mängelanspruch wird auf vier Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der Abwasserentsorgungsanlagen durch den ZMA.
- (3) Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnung mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen.

§ 11

Übernahme der Abwasserentsorgungsanlagen

Nach der Abnahme der mangelfreien Abwasserentsorgungsanlagen übernimmt der ZMA diese in seine Baulast, wenn

- (1) die Abwasserentsorgungsanlagen im öffentlichen Bereich liegen. Bei öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, müssen die Trassen durch Grunddienstbarkeiten zugunsten des ZMA grundbuchrechtlich gesichert sein.
- (2) die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne übergeben wurde.
- (3) Die Gewährleistungsbürgschaft nach § 10 (3) vorliegt.

Der ZMA bestätigt gegenüber dem Erschließungsträger die Übernahme der Abwasserentsorgungsanlagen in seine Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

§ 12

Rechnungsunterlagen

(1) Über die Höhe der Herstellungskosten und die dem Erschließungsträger entstandenen Planungskosten ist dem ZMA Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigung verbleibt beim ZMA.

(2) Reicht der Erschließungsträger eine überprüfbare Rechnung nicht ein, so ist der ZMA berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger keine Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist, lässt der ZMA die Rechnung auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen.

(1) Der Erschließungsträger gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für die Erschließungsanlagen und jeden einzelnen Hausanschluss.

§ 13

Abwasserbeitrag

(1) Die für den Bau der öffentlichen Abwasseranlage (also ohne Hausanschlüsse) entstandenen und anerkannten Kosten des Erschließungsträgers im Erschließungsgebiet nach § 2 des Vertrages lösen die zu erhebenden Abwasserbeiträge ab.

(1) Übersteigen die anerkannten Kosten nach Abs. 1 die Höhe des jeweiligen satzungsgemäßen Beitrages, so hat der Erschließungsträger keinen Anspruch auf Erstattung der über die Schaffensbeiträge hinausgehenden Kosten.

§ 14

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- (1) der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes nach § 2 des Vertrages (Anlage1),
- (2) die vom Erschließungsträger hergestellten und vom ZMA genehmigten Ausführungsplanungen (Anlagen 2 - *).
- (3) ZMA Standard Abwassertechnik – Stand 03/2021

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der ZMA und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 16

Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit seiner Unterzeichnung.

Cölbe, den

Münchhausen, den

für den ZMA:

für den Zweckverb. Gewerbegebiet B 236 / B 252

.....

.....

Cora Grünhagen

Holger Siemon

